

ERGÄNZUNGSVEREINBARUNG

Die KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HESSEN

und

die AOK - DIE GESUNDHEITSKASSE IN HESSEN

der BKK LANDESVERBAND HESSEN

die IKK CLASSIC,

die LANDWIRTSCHAFTLICHE KRANKENKASSE HESSEN,
RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND

handelnd als Landesverband zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau

die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

die ERSATZKASSEN

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK Gesundheit
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

schließen auf Grund der Entscheidung des Landesschiedsamts am 05. November 2012
für die Zeit **ab 01. Januar 2012** ergänzend zur

Vereinbarung über die Festsetzung von Richtgrößen und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit
bei Überschreitung der Richtgrößen für Heilmittel gemäß §§ 84 Abs. 6, 106 SGB V

folgende **Ergänzungsvereinbarung:**

1. Die Richtgrößen-Vereinbarung/Heilmittel

vom 19. Dezember 2008 mit Wirkung ab 01. Januar 2012 wird unter **§ 5 Abs. 3** wie folgt **ergänzt**:

Als Praxisbesonderheiten werden nachfolgende Indikationsgebiete berücksichtigt, soweit sie die Verordnung von Heilmitteln betreffen. Die darauf entfallenden Verordnungskosten werden in dem Umfang als Praxisbesonderheiten berücksichtigt, wie sie von der Art der Heilmittelauswahl und der Menge sowie unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes den Heilmittel-Richtlinien entsprechen.

Außer den nachfolgenden Praxisbesonderheiten kann der Arzt im Einzelfall weitere Praxisbesonderheiten unter Vorlage entsprechend verwertbarer und nachvollziehbarer Unterlagen des jeweiligen Einzelfalles melden. Der Arzt trägt die Darlegungs-, Beweis- und Feststellungslast. Pauschalangaben führen hingegen nicht zu einer Anerkennung von Praxisbesonderheiten.

Alleine die Tatsache, dass ein Patient sich z. B. in

- Alten- oder Pflegeheimen
- Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Tagesstätten für psychisch Kranke
- Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) und interdisziplinären Frühförderstellen (IFF)
- sonstigen sozialen Einrichtungen
- Autismus-Instituten
- Schulen, insbesondere auch besondere Schulformen, wie Schule für Praktisch Bildbare, Lernbehindertenschulen usw.

befindet, stellt für sich genommen noch keine Praxisbesonderheit dar. Dies ist im Einzelfall von der Prüfstelle zu bewerten.

Die Notwendigkeit für die Verordnung ergibt sich dann, wenn anhand der in den Heilmittel-Richtlinien formulierten Leitsymptomatik die Schädigung/Funktionsstörung und/oder Fähigkeitsstörung eine Heilmittelanwendung notwendig machen, jedoch nicht aus der Krankheitsdiagnose allein.

Im Rahmen von Richtgrößenprüfungen gelten unter Berücksichtigung des Vorgenannten die nachfolgend benannten Indikationsgebiete als Praxisbesonderheiten, soweit sie die Verordnung von Heilmitteln betreffen. Die darauf entfallenden Verordnungskosten werden in dem Umfang als Praxisbesonderheiten berücksichtigt, wie sie von der Art der Heilmittelauswahl und der Menge sowie unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes den Heilmittelrichtlinien entsprechen.

Die mit den **Pseudoziffern: 98541, 98542, 98543, 98544** abgerechneten Leistungen sind per se keine Praxisbesonderheiten. Diese können ggf. bei einer über dem Fachgruppendurchschnitt liegenden Erbringung aufgrund der entsprechenden Patienten bzw. Heilmittelrichtlinien Praxisbesonderheiten sein, die im Prüffall von den verordnenden Ärzten nachzuweisen sind.

Praxisbesonderheiten *) für Erwachsene:

- Maßnahmen der Krankengymnastik/Ergotherapie bei Patienten mit angeborenen oder erworbenen Plegien / Paresen, zentral oder peripher (z. B. Zerebralpa-

rese, Plexuspareesen, Muskeldystrophie, kongenitale Kontrakturen) unter Begründung der besonderen Schwere des Falles.

- Maßnahmen der Krankengymnastik/Ergotherapie bei schweren neurologischen Erkrankungen, wie z. B. amyotrophe Lateralsklerose (ALS), Wachkomapatienten, Multiple Sklerose nach ICD-10 G 35.1, Morbus Parkinson nur nach den ICD-10-Codierungen G 20.1, G 20.2, G 21.
- Manuelle Lymphdrainage (MLD) bei einer chronischen Lymphabfluss-Störung auf Grund einer onkologischen Erkrankung (Richtwert 45 Min. MLD).
- Maßnahmen der physikalischen Therapie ohne MLD, Maßnahmen der Ergotherapie, Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie bei akutem Apoplex für den Zeitraum eines Jahres nach auslösendem Ereignis.

Praxisbesonderheiten *) für Kinder und Jugendliche:

- Maßnahmen der Krankengymnastik/Ergotherapie bei Patienten mit Hemiparese, spastischer Di- und Tetraplegie unter Begründung der besonderen Schwere des Falles.
- Maßnahmen der Ergotherapie bei komplexen zerebralen Dysfunktionen bei Krankheiten der ICD-10-Codierung G 80 unter Angabe der jeweils handlungsbezogenen Zielsetzung des jeweiligen Behandlungsfalles.
- Maßnahmen der Krankengymnastik bei komplexen zerebralen Dysfunktionen bei Krankheiten der ICD-10-Codierung G 10, G 11, G 12, G 13, G 80.
- Maßnahmen der Krankengymnastik bei Patienten mit Mukoviszidose (AT3).

*) Ein Katalog über die aufgeführten Praxisbesonderheiten mit den entsprechenden ICD-10-GM Diagnoseschlüsseln wird den Prüfungsgremien zur Verfügung gestellt.

2. Die Richtgrößen-Werte (Heilmittel) für das Jahr 2012 werden wie folgt vereinbart:

1. Die Richtgrößenwerte des Jahres 2011 werden linear analog zu der in der Ausgabenobergrenze/Heilmittel vereinbarten Erhöhung um 6,73 % angehoben.
2. Entsprechend der Anlage 4/I zur Prüfvereinbarung gem. § 106 Abs. 3 SGB V (siehe dort Anhang 1) legen die Vertragspartner für die Richtgrößenprüfung nach § 106 SGB V ab dem 01.01.2012 die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Richtgrößenwerte gemäß § 84 Abs. 6 SGB V für Heilmittel je abgerechneten Behandlungsfall zugrunde.

Richtgrößenwerte (Heilmittel) für das Jahr 2012 (in Euro):

Fachgruppen	Mitglieder /Familienangehörige	Rentner
Allgemeinärzte	7,22	19,49
Anästhesisten	5,90	12,07
Chirurgen	9,73	14,70
Frauenärzte	0,89	7,07
HNO-Ärzte	6,04	3,03
Hautärzte	3,27	8,47
Hausärztlich tätige Internisten	5,05	14,22
Fachärztlich tätige Internisten	1,76	4,61
Internisten SP Gastroenterologie	0,71	1,16
Internisten SP Kardiologie	0,83	0,88
Internisten SP Lungen- und Bronchialheilkunde	0,46	1,19
Internisten SP Nephrologie	2,64	4,04
Internisten SP Rheumatologie	14,36	17,60
Kinderärzte	26,02	37,37
Lungenärzte	0,27	0,71
Nuklear Mediziner	0,43	0,59

Fachgruppen	Mitglieder /Familienangehörige	Rentner
MKG-Ärzte	2,31	4,52
Ärztliche Psychotherapeuten/Ärzte für Psychotherapeutische Medizin	0,86	1,87
Neurologen	11,55	29,16
Nervenärzte, Neurologen, Psychia- ter (Doppelzulassung)	8,20	25,01
Psychiater	3,07	10,57
Kinder- und Jugendpsychiater	24,46	14,23
Orthopäden	26,86	32,05
Neurochirurgen	29,47	28,50
Urologen	0,30	0,43

Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2012 bis 31.12.2012.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 06. November 2012

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HESSEN

.....
Frank Zimmeck, Vorsitzender



KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HESSEN

.....
Dr. Zimmermann, stellv. Vorsitzender



AOK - DIE GESUNDHEITSKASSE IN HESSEN

.....
Sabrina

BKK LANDESVERBAND HESSEN

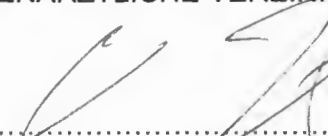
.....

Fachgruppen	Mitglieder /Familienangehörige	Rentner
MKG-Ärzte	2,31	4,52
Ärztliche Psychotherapeuten/Ärzte für Psychotherapeutische Medizin	0,86	1,87
Neurologen	11,55	29,16
Nervenärzte, Neurologen, Psychia- ter (Doppelzulassung)	8,20	25,01
Psychiater	3,07	10,57
Kinder- und Jugendpsychiater	24,46	14,23
Orthopäden	26,86	32,05
Neurochirurgen	29,47	28,50
Urologen	0,30	0,43

Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2012 bis 31.12.2012.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 06. November 2012

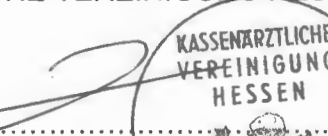
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HESSEN



 Frank Zimmeck, Vorsitzender



KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HESSEN



 Dr. Zimmermann, stellv. Vorsitzender



AOK - DIE GESUNDHEITSKASSE IN HESSEN

.....

BKK LANDESVERBAND HESSEN





IKK CLASSIC



.....

LANDWIRTSCHAFTLICHE KRANKENKASSE HESSEN,
RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND

.....

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....

VERBAND DER ERSATZKASSEN E.V.
Die Leiterin der Landesvertretung Hessen

.....

IKK CLASSIC

.....
LANDWIRTSCHAFTLICHE KRANKENKASSE HESSEN,
RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND

in Vertretung




.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....
VERBAND DER ERSATZKASSEN E.V.
Die Leiterin der Landesvertretung Hessen

.....

IKK CLASSIC

.....
LANDWIRTSCHAFTLICHE KRANKENKASSE HESSEN,
RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....
[Handwritten signature]



VERBAND DER ERSATZKASSEN E.V.
Die Leiterin der Landesvertretung Hessen

.....

IKK CLASSIC

.....

LANDWIRTSCHAFTLICHE KRANKENKASSE HESSEN,
RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND

.....

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....

VERBAND DER ERSATZKASSEN E.V.
Die Leiterin der Landesvertretung Hessen



.....